

# **RECHTSVERORDNUNG**

## **des Landratsamtes Bodenseekreis**

vom 24. November 2006

zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes

### **„Mühlebach“ (LfU-Nr. 128)**

zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen  
Quelle und Brunnen Mühlebach der Gemeinde Meckenbeuren.

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)  
in der Fassung vom 19. Aug. 2002 (BGBl. I S.3245)
2. § 24 Abs. 1 und § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG)  
in der Fassung vom 01. Jan.1999 (GBl. S.1)

#### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen Quelle und Brunnen Mühlebach der Gemeinde Meckenbeuren ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III A und III B), in die engere Schutzzone (Zone II) und die jeweiligen Fassungsbereiche (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet umfasst eine Fläche von 276,3 ha. Davon befinden sich 166,6 ha im Bodenseekreis und 109,7 ha im Landkreis Ravensburg.
- (4) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf folgende Flurstücke, Gewanne und Gemarkungen der Gemeinden Meckenbeuren und Tettnang im Bodenseekreis und auf der Gemarkung Eschach der Stadt Ravensburg:

| <b>Zone I</b> | Flurst.Nr.      | Gewann    | Gemarkung    | Gemeinde     |
|---------------|-----------------|-----------|--------------|--------------|
| Quelle        | 3101/2, 3101/15 | Mühlebach | Meckenbeuren | Meckenbeuren |
| Brunnen       | 3101/10         |           |              |              |

| <b>Zone II:</b> | Gewann,                                                                              | Gemarkung    | Gemeinde     |
|-----------------|--------------------------------------------------------------------------------------|--------------|--------------|
|                 | Mühlebach, Einöde von Mühlebach, Madenreute, Einöde von Madenreute, Madenreuter Esch | Meckenbeuren | Meckenbeuren |

| <b>Zone III A:</b> | Gewann                                                                                                                                                                            | Gemarkung    | Gemeinde         |
|--------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|------------------|
|                    | Madenreute, Götzenhalde, Alznach, Untertennenmoos, Madenreuter Wald, Tennenmooser Wald, Haslach, Einöde von Tennenmoos, Madenreuter Esch, Tennenmooser Esch, Knellesberger Wiesen | Meckenbeuren | Meckenbeuren     |
|                    | Tennenmoos, Obere Halde, Hürsten, Birkenbühl                                                                                                                                      | Eschach      | Stadt Ravensburg |

| <b>Zone III B:</b> | Gewann                                                                                       | Gemarkung    | Gemeinde         |
|--------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|------------------|
|                    | Mühlebach, Bergholz, Knellesberg, Knellesberger Moos                                         | Meckenbeuren | Meckenbeuren     |
|                    | Knellesberg, Hosenholz, Knellesberger Moos, Siggenbrühl, Mühlholz                            | Tett nang    | Stadt Tett nang  |
|                    | Hürsten, Schwärzach Eschle, Tobel, Tennenmoos, Brühl, Ried, Birkenbühl, Weites Feld, Bruggen | Eschach      | Stadt Ravensburg |

Die Abgrenzung bezieht sich auf das Hydrogeologische Gutachten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg Az.0786.02/91-4763 vom 02.06.1997 und vom 08.09.2003.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000, in der die Zone I rot, die Zone II gelb, die Zone III A dunkelgrün und III B hellgrün dargestellt sind und den Flurkarten im Maßstab 1:2.500, in denen die Zonenabgrenzungen gerastert oder farblich dargestellt sind.

- (5) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Schutzgebietskarten ist beim Landratsamt Bodenseekreis in Friedrichshafen und beim Landratsamt Ravensburg zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt. Weitere Fertigungen können beim Bürgermeisteramt Meckenbeuren, bei der Stadt Tett nang und bei der Stadt Ravensburg eingesehen werden.

## **§ 2**

### **Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung**

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) vom 20.02.2001 (GBl. S. 145) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Einstufung der Teileinzugsgebiete „Quelle“ und „Brunnen“ erfolgt nach den Nitratwerten des getrennt gewonnenen Rohwassers. Derzeit trifft im Teileinzugsgebiet „Quelle“ die Niedrige Nitratklasse I als Normalgebiet zu, das Teileinzugsgebiet „Brunnen“ ist mit Nitratklasse II als Problemgebiet eingestuft. Hier gelten die besonderen Schutzbestimmungen des § 5 Abs.4 Nr.1 in Verbindung mit § 7 der SchALVO. Die Nitratwerte jeder Fassung sind gemäß § 5 SchALVO der künftigen Einstufung der Teileinzugsgebiete zugrunde zu legen.
- (3) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

## **§ 3**

### **Schutz des Fassungsgebietes (Zone I)**

- (1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der Wasserversorgung der Gemeinde Meckenbeuren, der Wasserbehörden, des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau B.W. und der Gesundheitsbehörde sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung der Gemeinde Meckenbeuren betreten werden.
- (2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.

## § 4

### Schutz der engeren und weiteren Schutzzonen (Zonen II und III A und III B)

Für die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (III A und III B) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8.

## § 5

### Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

|                                                                                                                                    | Engere Schutzzone                                                                                                                                           | Weitere Schutzzone                                                                                                                                                                                                                                               |       |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|                                                                                                                                    | II                                                                                                                                                          | III A                                                                                                                                                                                                                                                            | III B |
| 1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in oder an oberirdischen Gewässern                                                         | verboten                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                  |       |
| 2. Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Flugzeugen oder Hubschraubern                                                          | verboten                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                  |       |
| 3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln, Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten              | verboten                                                                                                                                                    | zulässig innerhalb geeigneter Einrichtungen                                                                                                                                                                                                                      |       |
| 4. Lagern von Handelsdünger, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk                                                           | verboten                                                                                                                                                    | zulässig in geeigneten Einrichtungen                                                                                                                                                                                                                             |       |
| 5. Lagern von Festmist und Siliergut                                                                                               | verboten                                                                                                                                                    | zulässig sind das Lagern in dichten Anlagen, Wickelballensilage, geeignete Foliensilos und die vorübergehende Zwischenlagerung von Festmist für eine ordnungsgemäße Ausbringung auf angrenzende Flächen                                                          |       |
| 6. Lagern von Jauche, Gülle und Gärsaft                                                                                            | verboten                                                                                                                                                    | zulässig in dichten Anlagen                                                                                                                                                                                                                                      |       |
| 7. Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärsaft | verboten                                                                                                                                                    | verboten sind das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärsaft mit einem Volumen von mehr als 15 m <sup>3</sup> , wenn sie nicht mit den erforderlichen Kontrolleinrichtungen zur Leckerkennung ausgestattet werden |       |
| 8. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen                                                                                  | verboten                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                  |       |
| 9. Errichten und Erweitern von Stallungen                                                                                          | verboten                                                                                                                                                    | zulässig, wenn die baulichen und technischen Einrichtungen dem Stand der Technik entsprechen                                                                                                                                                                     |       |
| 10. Beweidung                                                                                                                      | zulässig, wenn Besatzdichte und Fresszeiten (Weidedauer) an das Futterangebot angepasst sind. Überweidung oder Zerstörung der Grasnarbe ist nicht zulässig. |                                                                                                                                                                                                                                                                  |       |

|                                                             | Engere Schutzzone                                     | Weitere Schutzzone                                                     |       |
|-------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|-------|
|                                                             | II                                                    | III A                                                                  | III B |
| 11. Weidehütten, Pferche, Melkstände, ortsfeste Viehtränken | verboten                                              |                                                                        |       |
| 12. Anlegen oder Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben  | verboten                                              | verboten, ausgenommen bei Bau und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen |       |
| 13. Kettenschmieröle für Motorsägen                         | zulässig sind nur biologisch abbaubare Schmierstoffe  |                                                                        |       |
| 14. Behandlung von Stammholz mit Pflanzenschutzmitteln      | zulässig nach Maßgabe SchALVO und Pflanzenschutzrecht |                                                                        |       |
| 15. Anlegen und Erweitern von Holznasslagerplätzen          | verboten                                              |                                                                        |       |

## § 6

### Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:

|                                                                                                                                                                                                                 | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                            |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                 | II                | III A                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | III B                                                                                                                                      |
| 1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 25 WG außerhalb landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung                                                                 | verboten          | zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                            |
| 2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g Abs. 1 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 18)          | verboten          | zulässig sind das Errichten und Erweitern von Anlagen mit Auffangraum, oder von doppelwandigen Anlagen mit Leckanzeigegerät, sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der Verordnung des Umweltministeriums über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt und wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. | zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. |
| 3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 g Abs. 2 WHG (1. Alt.) mit Ausnahme von Anlagen zum Umschlagen von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 18) | verboten          | zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                            |
| 4. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen                                                                                                     | verboten          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                            |

|                                                                                                                                                       | Engere Schutzzone                                                                                                                                                 | Weitere Schutzzone                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                       | II                                                                                                                                                                | III A                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | III B                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 5. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 a WHG und § 25 a WG                      | verboten                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.                                                                                                                                                                                                    |
| 6. Errichten und Erweitern von Umspannstationen                                                                                                       | verboten                                                                                                                                                          | zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 7. Umgang mit radioaktiven Stoffen                                                                                                                    | verboten                                                                                                                                                          | zulässig nach Maßgabe der Strahlenschutzverordnung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 8. Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen                                                                                             | verboten                                                                                                                                                          | verboten, ausgenommen sind das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit, Regenwasserbehandlungsanlagen und betrieblichen Vorbehandlungsanlagen                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 9. Bau von Abwasserkanälen und -leitungen                                                                                                             | verboten                                                                                                                                                          | zulässig bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheitsprüfung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 10. Betrieb von Abwasserkanälen und -leitungen                                                                                                        | verboten                                                                                                                                                          | zulässig ist der Betrieb dichter Abwasserkanäle und -leitungen, die in angemessenen Zeitabständen auf Dichtheit geprüft werden.                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 11. Versickern und Versenken von Abwasser                                                                                                             | verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten | verboten, ausgenommen sind das Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, sowie bei günstiger Untergrundbeschaffenheit auch das breitflächige Versickern des auf sonstigen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten. | verboten, ausgenommen sind das Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, sowie das breitflächige Versickern des auf Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten. |
| 12. Verwertung von Bodenaushub                                                                                                                        | verboten                                                                                                                                                          | zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 13. Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme                                        | verboten                                                                                                                                                          | zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 14. Aufbringen von Grüngut- und Bioabfallkompost                                                                                                      | verboten                                                                                                                                                          | zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 15. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau                                                                                          | verboten                                                                                                                                                          | verboten, ausgenommen ist der Wiedereinbau an Ort und Stelle außerhalb von Ortschaften, wenn die Umweltverträglichkeit des eingebauten Materials gewährleistet ist und die betreffenden Straßenabschnitte dokumentiert werden.                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 16. Verwenden von teerfreiem Straßenaufbruch und Bauschutt im Straßenbau                                                                              | verboten                                                                                                                                                          | zulässig ist das Verwenden von aufbereitetem Material, wenn die Umweltverträglichkeit gewährleistet ist.                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 17. Verwenden von auswasch- und auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien beim Bau von Straßen, Wegen und Plätzen, Gründungen oder Auffüllungen | verboten                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

|                                                                                     | Engere Schutzzone                                             | Weitere Schutzzone                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                     | II                                                            | III A                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | III B                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 18. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen | verboten, ausgenommen Anlagen zur Kompostierung im Hausgarten | verboten, ausgenommen Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüll-ähnliche Produktionsrückstände, Grünabfälle und Biomüll, Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, Anlagen zur Vor-Ort-Behandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch im Rahmen von Altlastensanierungen, Umschlag- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch sowie Deponien für unbelasteten Erdaushub, mineralischen Straßenaufbruch und mineralisches Abbruchmaterial von Wohn- und Bürogebäuden mit Basisabdichtung und Sickerwassererfassung, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. | Regelung wie Zone III A, jedoch sind zusätzlich ausgenommen Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, Kompostierungsanlagen, Anlagen zur Behandlung von Autowracks und Schrott, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, sowie Deponien der Deponiekategorie I gemäß TA Siedlungsabfall. |

## § 7

### Bauliche Nutzung

Es gelten folgende Regelungen:

|                                                                          | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone |                                                                                                                                                                                         |
|--------------------------------------------------------------------------|-------------------|--------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                          | II                | III A              | III B                                                                                                                                                                                   |
| 1. Errichtung und Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten sowie Kavernen | verboten          |                    | zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. |

|                                                                                          | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                               |
|------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                          | II                | III A                                                                                                                                                                                            | III B                                                                                                                                                                                                         |
| 2. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte | verboten          | zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.                                                       |                                                                                                                                                                                                               |
| 3. Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen                               | verboten          | zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist und Belange der Deckschicht nicht entgegenstehen.      |                                                                                                                                                                                                               |
| 4. Ausweisung von Baugebieten                                                            | verboten          | zulässig, wenn der Abrundung einer bestehenden Bebauung Belange der Deckschicht und der Grundwasserneubildung nicht entgegenstehen.                                                              | zulässig, wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen. |
| 5. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen                 | verboten          | zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen i.V.m. RiStWag gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden. |                                                                                                                                                                                                               |
| 6. Neu-, Um- und Ausbau von Feld- und Waldwegen                                          | verboten          |                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                               |
| 7. Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs                 | verboten          | verboten sind das Errichten und Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                               |
| 8. Anlegen und Erweitern von Sportplätzen                                                | verboten          |                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                               |
| 9. Errichten und Erweitern von Campingplätzen                                            | verboten          | zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                               |
| 10. Anlegen und Erweitern von Friedhöfen                                                 | verboten          |                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                               |
| 11. Anlegen und Erweitern von Flugplätzen                                                | verboten          |                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                               |

## § 8

### Sonstige Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

|                                                                                                                         | Engere Schutzzone | Weitere Schutzzone                                                                                                                                                                                                                     |       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|                                                                                                                         | II                | III A                                                                                                                                                                                                                                  | III B |
| 1. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben. | verboten          |                                                                                                                                                                                                                                        |       |
| 2. Erschließen von Grundwasser                                                                                          | verboten          | verboten, ausgenommen Grundwassererschließung für einen vorübergehenden Zweck, sowie durch Bohrungen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. |       |



|                                                                                                                                                                                                                        | Engere Schutzzone                                                                                                                                             | Weitere Schutzzone                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                            |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                        | II                                                                                                                                                            | III A                                                                                                                                                                                                                                                  | III B                                                                                                                                      |
| 3. Oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und -sanierung sowie von Bohrungen (vgl. § 8 Nr. 4) | verboten                                                                                                                                                      | verboten sind das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige großflächige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt. |                                                                                                                                            |
| 4. Bohrungen                                                                                                                                                                                                           | verboten                                                                                                                                                      | zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.                                                                                                             |                                                                                                                                            |
| 5. Sprengungen                                                                                                                                                                                                         | verboten                                                                                                                                                      | zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.                                                                |                                                                                                                                            |
| 6. Untertageabbau von Bodenschätzen                                                                                                                                                                                    | verboten                                                                                                                                                      | zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.                                                                |                                                                                                                                            |
| 7. Betreiben von Tontaubenschießanlagen                                                                                                                                                                                | verboten                                                                                                                                                      | verboten, wenn Bleischrot verwendet wird.                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                            |
| 8. Militärische Übungen außerhalb von Standort- und Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes                                                                                                               | verboten, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabeln |                                                                                                                                                                                                                                                        | zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. |
| 9. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen                                                                                                                                                                         | verboten                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                            |
| 10. Motorsportveranstaltungen                                                                                                                                                                                          | verboten                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                            |
| 11. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager                                                                                                                                                                | verboten                                                                                                                                                      | zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                            |
| 12. Wärmepumpen                                                                                                                                                                                                        | verboten sind Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                        | zulässig sind Erdsonden und Erdkollektoren                                                                                                 |
| 13. Schmierstoffe im Bereich Verlustschmierung und Schalöle                                                                                                                                                            | zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare und insbesondere mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnete Schmierstoffe und Schalöle.               |                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                            |
| 14. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Gleisentkrautung                                                                                                                                                          | zulässig nach Maßgabe SchALVO und Pflanzenschutzrecht                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                            |

## § 9

### Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebiets sind verpflichtet zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Meckenbeuren (Wasserversorgungsunternehmen) und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

## **§ 10**

### **Befreiungen**

- (1) Das Landratsamt Bodenseekreis und das Landratsamt Ravensburg kann auf Antrag im jeweils zuständigen Kreisgebiet von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn
  1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern, oder
  2. das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar unbeabsichtigten Härte führen würde und Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit, die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung sowie Belange des Gewässerschutzes, vor allem des Grundwassers nicht erwarten lässt, oder
  3. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten lässt.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

## **§ 11**

### **Ausnahmen**

- (1) Die Verbote der §§ 3 und 5 bis 8 gelten nicht,
  1. für Maßnahmen der Gemeinde Meckenbeuren, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
  2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber sind verpflichtet, das Bestehen von Anlagen nach Satz 1 dem Landratsamt Bodenseekreis bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung anzuzeigen. Die Berechtigung des Landratsamts Bo-

denseekreis, zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

3. Auf den Flurstücken im Geltungsbereich des bei Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung rechtskräftigen Bebauungsplanes „Madenreute“ (Lageplan 19.03.1987) gilt das Verbot für die Errichtung von Wohngebäuden in § 7 Nr.3 dann nicht, wenn eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch das Bauvorhaben nicht zu besorgen ist und insbesondere die folgenden Anforderungen eingehalten werden:
  - Das Freilegen und Erschließen von Grundwasser ist nicht zulässig.
  - Die Mächtigkeit der schützenden Deckschicht darf nicht wesentlich vermindert werden.
  - Die oberirdische Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist in Auffangräumen zulässig. Die Anlagen sind nach VawS zu prüfen und zu überwachen.
  - Abwasseranlagen sind nach Maßgabe des Arbeitsblattes A 142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wasserschutzgebieten“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) zu errichten und zu betreiben. Dabei sind für einwandige Rohrsysteme Dichtheitsprüfung und Prüfungsintervall alle 5 Jahre entsprechend Eigenkontrollverordnung durchzuführen.
  - Verwenden von unbelastetem Material für das Verfüllen von Arbeitsräumen, Rohrgräben und sonstigen Auffüllungen. Verzicht auf Baustoffe mit auswasch- oder auslaugbaren Bestandteilen

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG und § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt,
3. dem Gebot des § 11 Abs. 1 Nr. 2, 3. Satz zuwiderhandelt.

### § 13

#### **Außerkrafttretung von Rechtsverordnungen**

Die Verordnung des Landratsamtes Bodenseekreis über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Grundwasserfassungen „Quellen von Mühlebach“ der Gemeinde Meckenbeuren vom 31. Juli 1984 (LfU-Nr. 21) wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

### § 14

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis**

Eine Verletzung der in § 110 Abs. 2 und 3 Wassergesetz (WG) genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung gegenüber dem Landratsamt Bodenseekreis schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Landratsamt Bodenseekreis

Friedrichshafen, den 24.11.2006



Tann, Landrat

